



Ski-Club Arlberg

Satzungen

Beschluss der Generalversammlung vom 16. Juni 2025

Alle Bezüge zu anderen Satzungen, Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen gelten jeweils in der geltenden Fassung (idgF)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	4
§ 2	Vereinszweck.....	4
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	4
§ 4	Clubjahr.....	5
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Rechte der Mitglieder.....	7
§ 10	Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11	Organe des Ski-Club Arlberg.....	7
§ 12	Generalversammlung.....	8
§ 13	Aufgaben der Generalversammlung.....	8
§ 14	SCA-Vorstand.....	9
§ 15	Aufgaben des SCA-Vorstands.....	10
§ 16	Zweigverein.....	10
§ 17	Beirat zur Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Kapitalgesellschaft.....	11
§ 18	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	11
§ 19	Wahlen.....	12
§ 20	Zweigvereine und Ortsausschüsse.....	13
§ 21	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	13
§ 22	Rechnungsprüfer.....	14
§ 23	Schiedsgericht.....	14
§ 24	Sekretariat.....	15
§ 25	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	15
§ 26	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	15
§ 27	Definition der Stimmenmehrheiten.....	15
§ 28	Ehrungen.....	16
§ 29	Botschafter.....	16

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise in den Statuten gemeint ist.



Präambel

„Durch die Natur entzückt, durch den Sport begeistert, durchdrungen von der Notwendigkeit, am Arlberg einen bescheidenen Sammelpunkt für die Freunde dieses edlen Vergnügens zu schaffen, fühlen sich die *ex tempore* (unvorbereiteten) Ausflügler bewogen, den Ski-Club Arlberg zu gründen.“

Dieser Gedanke – die Liebe zur Natur, die Begeisterung für den Schneesport und das Bedürfnis nach gelebter Gemeinschaft – war im Jahr 1901 die Geburtsstunde des Ski-Club Arlberg. Aus einem „bescheidenen Sammelpunkt“ ist über Generationen hinweg eine der bedeutendsten Institutionen des alpinen Wintersports gewachsen.

Der Ski-Club Arlberg ist ein einzigartiger Verein, der sich über den gesamten Arlberg erstreckt – von St. Anton über Stuben und Zürs bis nach Lech. Diese Ortsstellen sind keine losen Glieder, sondern fest miteinander verbunden. In ihrer Vielfalt liegt die Stärke des Vereins, in ihrer Einheit sein Herzschlag.

Seit über einem Jahrhundert steht der SCA für Jugendförderung, sportliche Exzellenz und gelebte Gemeinschaft. Er bietet Halt, Ausbildung und Perspektive – vom ersten Schwung im Schnee bis hin zur internationalen Spitze. Durch die paritätische Zusammensetzung des Vorstands, die enge Zusammenarbeit der Ortsausschüsse und zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen zeigt sich der unverrückbare Wille zur Einheit über alle Regionen hinweg.

Diese Einheit ist tief verankert im Selbstverständnis des SCA und wird mit Überzeugung und Freude getragen. Die Mitglieder, Funktionär:innen und Ortsvertreter:innen bekennen sich zu einem gemeinsamen Weg, zur Verantwortung für die nächste Generation und zur Kraft des Miteinanders.

Der Ski-Club Arlberg ist und bleibt eine starke, länderübergreifende Gemeinschaft. Er ist mehr als die Summe seiner Teile – er ist eine Familie.

- Ein Verein für den Schneesport.
- Ein Verein für die Jugend.
- Ein Verein für den Arlberg.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Arlberg“ oder kurz: „SCA“. Er hat seinen Sitz in St. Anton am Arlberg, Tirol. Der Club umfasst die Gemeindebereiche von St. Anton am Arlberg mit St. Jakob und St. Christoph, Lech und Zürs, sowie Stuben.

Der Ski-Club Arlberg ist ordentliches Mitglied im Tiroler Skiverband (TSV) und ist gleichzeitig mit seinem auf Vorarlberger Gebiet liegenden Vereinskörper ordentliches Mitglied im Vorarlberger Skiverband (VSV). Der Ski-Club Arlberg wird im Folgenden kurz „SCA“ genannt. Die Tätigkeit des SCA erstreckt sich auf das gesamte Arlberggebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist unter bestimmten Bedingungen (§16) vorzunehmen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der SCA stellt sich die Aufgabe, den Schneesport zu fördern, zu verbreiten und Veranstaltungen durchzuführen, die dem Schneesport dienen.
- 2) Kinder- und Jugendförderung
- 3) Förderung der Verbundenheit der Mitglieder zum Arlberg
- 4) Die Tätigkeit des SCA ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- 1) Generalsversammlung
- 2) SCA-Stammtische
- 3) Jahresberichte
- 4) Newsletter (siehe Ergänzungen ZV)
- 5) Diverse Veranstaltungen für Clubmitglieder
- 6) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens



Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Aufnahmegebühren
- 2) Mitgliedsbeiträge
- 3) Spenden und Subventionen
- 4) Subventionen der Gemeinden bzw. Tourismusverbände der SCA-Orte – zweckgebunden für die Jugendförderung
- 5) Einnahmen bei Veranstaltungen
- 6) Eigenleistungen der Mitglieder
- 7) Sponsorenleistungen
- 8) Abhaltung von Sportgroßveranstaltungen
- 9) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- 10) Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzgebühren)

§ 4 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und auch die Ehrenmitglieder werden jeweils in diesem Ort als Mitglied geführt, in dem sie aufgenommen wurden. Dies bedeutet auch, dass die Zuteilung innerhalb des SCA auf den jeweiligen Landesverband erfolgt (TSV und VSV). Die Zuordnung bei einheimischen Mitgliedern richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz, und bei Gästen nach dem Ort der Aufnahme.
- 3) Jedes Mitglied ist nach seinem Aufnahmeort automatisch auch Mitglied im entsprechenden Zweigverein, sofern es für diese Ortsstelle einen Zweigverein gibt.
- 4) Ordentliches Mitglied kann jede(r) über Antrag werden, die (der) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, einen SCA Botschafter oder eine durch Vorstandsbeschluss beauftragte Person, die die Aufnahme mit seiner Unterschrift im SCA Aufnahmebuch bestätigt.
- 5) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch und ohne Aufnahmegebühr als ordentliche Mitglieder geführt.
- 7) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft hat im Vorstand des SCA mit qualifizierter Mehrheit und in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.



- 8) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, wenn die von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr und der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet sind. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt immer durch die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds, eines Botschafters, oder durch eine durch Vorstandsbeschluss beauftragte Person, in einem feierlichen Rahmen.

Die Anzahl der Mitgliedsjahre wird aus dem Beitrittsjahr - unabhängig des Alters bei Beitritt - berechnet, dies gilt auch für Jugendmitglieder.

§ 7 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- 1) Die Liebe und Begeisterung zum Schneesport und die Verbundenheit zum Arlberg sind Grundvoraussetzungen für eine Aufnahme.
- 2) Für eine Mitgliedschaft muss die betreffende Person entweder an einem Arlbergort wohnen, oder seit mindestens drei Jahren Gast am Arlberg sein.
- 3) Für die Aufnahme benötigt man zwei Bürgen: Ein Mitglied des Ski-Club Arlberg, einen Bürgen aus dem Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Bürgen richten einen Vorschlag an den Club, die betreffende Person aufzunehmen.
- 4) Sollte ein Mitglied diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der jeweilige Ortsausschuss über eine Aufnahme in den SCA entscheiden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
- 2) Durch Ausschluss bei grober Schädigung des Clubansehens.
- 3) Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge während zweier Jahre trotz schriftlicher Aufforderung.
- 4) Durch freiwilligen Austritt und schriftlicher Mitteilung an das SCA-Sekretariat.
- 5) Der Vorstand beschließt einen Ausschluss mit qualifizierter Stimmenmehrheit. Die Berufung gegen einen Ausschluss ist möglich und wird vom Schiedsgericht entschieden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, erlischt die Mitgliedschaft auch automatisch im Zweigverein (siehe §5 Abs. 3)



§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) und hat das Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen.
- 2) Wählbar in den Vorstand sind nur jene ordentlichen Mitglieder die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem der Arlbergorte St. Anton, St.Christoph, Lech, Zürs, und Stuben haben.

Hat der gewählte Präsident seinen ordentlichen Wohnsitz in St. Anton, St.Christoph – also im Wirkungsbereich des TSV – so muss in der jeweiligen Vorstandsperiode der Vizepräsident seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben – also im Wirkungsbereich des VSV – haben.

Sollte aber der gewählte Präsident seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben – also im Wirkungsbereich des VSV – haben, so muss in der jeweiligen Vorstandsperiode der Vizepräsident seinen ordentlichen Wohnsitz in St. Anton oder St. Christoph, also im Wirkungsbereich des Tiroler Skiverbandes, haben.

Zum jeweiligen Ortsvertreter kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches auch seinen ordentlichen Wohnsitz im jeweiligen Arlbergort hat.

- 3) Jedes ordentliche Mitglied des SCA ab dem 18. Lebensjahr ist berechtigt Anträge zur Generalversammlung schriftlich bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat des SCA einzubringen.
- 4) Nur Mitglieder des SCA sind berechtigt Clubabzeichen zu tragen, die Einrichtungen sowie die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen und an Club-Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5) Mitglieder welche im Kader des TSV oder des VSV trainieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Spesenersatz. Diese Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied des SCA ist verpflichtet die Ziele des Ski-Club Arlberg zu fördern, die Interessen jederzeit voll zu wahren und die Vereinssatzungen genau zu beachten.
- 2) Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder, Medaillengewinner von Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen, sowie Weltcupsieger (Einzel- oder Gesamtwertung) sind von jeder Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Organe des Ski-Club Arlberg

Die Organe des SCA sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht



§ 12 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich stattfinden.
- 2) Alle Mitglieder des SCA sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimm- und antragsberechtigt in der Generalversammlung sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 3) Der genaue Termin der Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Teilnahme an der Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch, an jedes SCA-Mitglied versandt werden. Parallel dazu kann die Einladung zur Teilnahme an der Generalversammlung auch auf der Homepage des SCA veröffentlicht werden; in diesem Falle muss Sie aber über ein Monat vor dem jeweiligen Termin veröffentlicht werden. Die Einladung muss die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.
- 4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit qualifizierter Stimmenmehrheit beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Generalversammlung nach Abwarten einer halben Stunde beschlussfähig – unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Stimmenmehrheit in der Generalversammlung. Anträge hierzu sind spätestens 1 Monat vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beim SCA Sekretariat einzubringen.

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung im SCA-Sekretariat schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte. Diese betreffen bei der Generalversammlung nur die Tätigkeiten des Hauptvereins. Die jeweiligen Zweigvereine berichten in ihren Generalversammlungen über ihre Tätigkeiten.
- 2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers, sowie des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- 6) Vornahme von Ehrungen
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



§ 14 SCA-Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Schriftführer
- 4) Kassier
- 5) SCA-Obmann St. Anton
- 6) SCA-Obmann Lech
- 7) SCA-Obmann Zürs
- 8) SCA-Obmann Stuben
- 9) Jugendreferent für St. Anton
- 10) Jugendreferent für Lech, Zürs und Stuben
- 11) Geschäftsführer aller wesentlich gehaltenen Kapitalgesellschaften (auch diese der Zweigvereine) können bei Bedarf zusätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden; dabei üben Sie kein Stimmrecht aus.

Der Vorstand setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Davon müssen fünf ihren ordentlichen Wohnsitz in St. Anton und St. Christoph, also im Wirkungsbereich des Tiroler Skiverband (TSV) haben. Die weiteren fünf Mitglieder müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Lech, Zürs oder Stuben und somit ihren Wirkungsbereich im Vorarlberger Skiverband (VSV) haben. Durch diese paritätische Zusammensetzung wird die Sonderstellung des SCA - als länderübergreifender und somit sich im Wirkungsbereich zweier Landesverbände (TSV und VSV) befindender Ski-Club - unterstrichen.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Schriftführer werden von den anwesenden Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Ebenfalls von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Die SCA Obmänner für St. Anton, Lech, Zürs und Stuben werden in den Ortsversammlungen der jeweiligen Orte gewählt. Diese finden jährlich vor der Generalversammlung statt.

Die Jugendreferenten für St. Anton und Lech werden ebenfalls in diesen Orts Versammlungen gewählt.

Der Vorstand behält sich vor die Anzahl der Vorstandsmitglieder mit qualifizierter Mehrheit zu erweitern. Dadurch ist gewährleistet, dass auch der Schriftführer oder der Kassier aus dem Wirkungsbereich des VSV kommen kann.

Sollte einer der zehn Vorstandsmitglieder einen Doppelfunktion ausüben, wird durch Vorstandsbeschluss eine weitere Person, für die Zeit der Funktionsperiode, in den Vorstand bestellt, damit die länderübergreifende Parität aufrecht erhalten bleibt.

Im Verhinderungsfall bei Vorstandssitzungen können die SCA Ortsobmänner von einem gewählten Stellvertreter vertreten werden.



§ 15 Aufgaben des SCA-Vorstands

- 1) Der Vorstand hat in jedem Clubjahr mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- 2) Wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder schriftlich im Sekretariat eine Vorstandssitzung beantragen, so ist diese binnen einer Woche einzuberufen und binnen zwei Wochen abzuhalten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sei denn, die Satzungen bestimmen eine qualifizierte Stimmenmehrheit. Für Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über Anordnung des Präsidenten (in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten) mindestens eine Woche vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, geladen wurden und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, wird bei der nächstfolgenden Generalversammlung für diese Funktion bis zur periodisch fälligen Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied gewählt. (Ergänzungswahl).
- 6) Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, bei Bedarf Mitglieder für bestimmte Aufgaben und auf bestimmte Zeit in den Vorstand zu kooptieren. Dies bedarf einer qualifizierten Mehrheit. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7) Bestellung des Hüttenwartes
- 8) Zur Durchführung von Wahlen bestellt der Vorstand einen Wahlleiter
- 9) Genehmigung von allen Verträgen
- 10) Entscheidung über die Verwendung der Budgetmittel
- 11) Entscheidung über die Verleihung von Ehrenabzeichen, Leistungsabzeichen, vor allem Leistungsabzeichen „R“ (Rennläufer) in Gold und Silber und Förderabzeichen (§28)
- 12) Anlässlich der jährlich stattfindenden Budgetsitzung wird auch die Finanzkraft in den einzelnen Orten besprochen.

§ 16 Zweigverein

- 1) Ein Zweigverein ist (wie in § 1 kurz angeführt) immer dann zu Gründen, wenn eine Ortsstelle Mitarbeiter anstellt und eine über die Mitgliederbetreuung hinausgehende Tätigkeit entwickelt. Dies kann sein beim Betrieb von Jugendtrainings oder bei der Anschaffung von Immobilien bzw. Fahrzeugen oder bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft. Ein Zweigverein kann auf Antrag der Ortsstelle auch ohne diese Gründe gegründet werden.

Für die Zulassung von Zweigvereinen (mit eigener Rechtspersönlichkeit) ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser muss von mindestens 51 % der zu diesem Zeitpunkt gewählten Vorstandsmitglieder unterfertigt sein (einfache Mehrheit). Dieser Antrag ist dem Sekretariat des SCA und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.



- 2) Statutenänderungen eines Zweigvereines bedingen auch immer der Zustimmung des Vorstandes des SCA
- 3) Zweigvereine dürfen keine zusätzlichen, eigenen Beiträge vorschreiben. Alle Mitgliedsbeiträge werden über den SCA eingehoben und auch verwaltet.

§ 17 Beirat zur Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Kapitalgesellschaft

Sofern der SCA eine Kapitalgesellschaft gründet oder sich an einer solchen beteiligt, ist vom Vorstand ein Beirat einzurichten, der den Präsidenten hinsichtlich der Ausübung der Gesellschaft der Rechte an der Kapitalgesellschaft berät. Diesem Beirat dürfen nur Personen angehören, die entweder aktive Vorstandsmitglieder des SCA, oder eines Zweigvereins oder aktive Mitglieder eines Ortsausschusses angehören. Die Entscheidung über die Mitglieder dieses Ausschusses obliegt dem Vorstand des SCA.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und gegenüber den Behörden, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Schriftstücke, die einen rechtsverbindlichen Charakter haben, werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten gezeichnet.
- 2) Ist der Präsident an der Teilnahme einer Generalversammlung oder einer Vorstandssitzung verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt den Vorsitz ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 3) Der Präsident bzw. Vizepräsident vertritt den Verein in allen Belangen die nur einen Landesverband betreffen, gemäß ihrem ordentlichen Wohnsitz im Tiroler Skiverband (TSV) und gemäß ihrem ordentlichen Wohnsitz im Vorarlberger Skiverband (VSV).
- 4) Ebenfalls sind Schriftstücke, die nur die Belange einen der beiden Landesverbände betreffen, gemäß vorstehender Regelung vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten zu zeichnen. Abschriften derselben Schriftstücke müssen in allen Fällen an das SCA-Sekretariat weitergeleitet werden und sind den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Im Verhinderungsfall wird der Präsident bzw. Vizepräsident in diesen länderspezifischen Angelegenheiten von einem Vorstandsmitglied vertreten, der vom Präsident bzw. Vizepräsident bestimmt wird.
- 6) Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung des Schriftverkehrs, führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes. Führt die Clubchronik, erstellt den Jahresbericht nach Ende des laufenden Clubjahres. Für die Erledigung der Arbeiten steht das SCA-Sekretariat zur Verfügung.
- 7) Der Kassier ist für die Durchführung der ordentlichen Geldgebarung des Vereins zuständig. Zahlungsanweisungen und Belege müssen vom Präsidenten und dem Kassier gezeichnet sein. Für die Erledigung der Arbeiten steht ebenfalls das SCA-Sekretariat zur Verfügung.
 - Die SCA-Obmänner der Orte St. Anton, Zürs, Lech und Stuben haben die Interessen des SCA in den jeweiligen Orten zu vertreten. Sie sind die Anlaufstelle und bilden den direkten Kontakt zum Vorstand. Die jeweiligen SCA-Obmänner haben im Interesse einer funktionierenden Arbeit vor Ort Ortsausschüsse zu bilden. Siehe dazu § 14.
- 8) Die Jugendreferenten haben die Interessen der Jugendförderung wahrzunehmen und sind durch die Wahl in den jeweiligen Orten automatisch Mitglieder im Vorstand.



§ 19 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder per Handzeichen gewählt.
- 2) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers erfolgt durch sämtliche bei der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl hat in dieser Reihenfolge als Persönlichkeitswahl zu erfolgen, somit ist für jede dieser Funktionen ein eigener Wahlvorgang notwendig.
- 3) Jedes Mitglied hat ein Vorschlagrecht. Auch der Vorstand kann von sich aus unter Wahrung der Fristen Wahlvorschläge einbringen.
- 4) Schriftliche Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim SCA-Sekretariat eingebracht werden. Gleichzeitig ist auch eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, in der diese erklären, dass sie im Falle einer Wahl in eine Vorstandsposition diese Funktion auch ausüben werden.
- 5) Vor Beginn der Wahlen hat der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung den vom Vorstand bestellten Wahlleiter bekannt zu geben.
- 6) Der Wahlleiter hat bei jedem Wahlgang die Aufgabe, die in Frage kommenden Kandidaten laut den Wahlvorschlägen der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 7) Mündliche Vorschläge können nur eingebracht werden wenn kein schriftlicher Antrag vorliegt. Diese können nach Aufruf des Wahlleiters bei der Generalversammlung eingebracht werden. Diese Kandidaten müssen der Generalversammlung vor dem Wahlgang mitteilen, dass sie im Falle einer Wahl in eine Vorstandsposition, diese Funktion auch ausüben werden. Bei Nichtanwesenheit eines vorgeschlagenen Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.
- 8) Vor jedem Wahlvorgang muss die Generalversammlung vom Wahlleiter gefragt werden, ob die Wahl mittels Stimmzettel oder per Handzeichen durchgeführt werden soll. Über den Abstimmungsmodus (Stimmzettel oder Handzeichen) für die einzelnen Vorstandspositionen kann die Generalversammlung auch bereits vor der Wahl des Präsidenten abstimmen.
- 9) Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit (mehr als 50%), so entscheidet ein zweiter Wahlgang über jene zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- 10) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind durch den Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Nichtanwesenden hat eine dementsprechende schriftliche Erklärung vorzuliegen und ist der Generalversammlung vorzulesen.



§ 20 Zweigvereine und Ortsausschüsse

- 1) In den Ortstellen gibt es entweder einen Zweigverein mit einem Vorstand oder eine Ortstelle mit einem Ortsausschuss. Diesen stehen jeweils die Ortsobmänner vor.
- 2) Hier werden die Obliegenheiten der Ortsausschüsse näher bestimmt:
- 3) Die Wahlen zu den Ortsausschüssen erfolgen in den jeweiligen Orten. Die Wahlperiode ist gleich wie beim SCA Vorstand und wird auch an diesen angeglichen.
- 4) Jeder Ortsausschuss besteht zumindest aus dem Obmann und dem Kassier. Zu diesen können weitere max. 10 Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 5) Zu den Arbeiten der Ortsausschüsse zählen:
 1. Den Schneesport zu fördern und zu verbreiten und Veranstaltungen im Sinne des Ski-Club Arlberg durchzuführen, die dem Schneesport dienen. Dabei wird festgehalten, dass Schneesportveranstaltungen welche in St. Anton durchgeführt werden, dem Landesverband Tirol (Tiroler Vereinsnummer) und Schneesportveranstaltungen welche in den Orten Stuben, Zürs oder Lech durchgeführt werden, dem Landesverband Vorarlberg (Vorarlberger Vereinsnummer) zugerechnet werden
 2. Die Abhaltung des Jugendtrainings und die Rennläuferbetreuung
 3. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Budgets
 4. Die Neuaufnahme von Mitgliedern
 5. Der Präsident bzw. der Vizepräsident des SCA haben das Recht, an den Sitzungen der Ortsausschüsse teilzunehmen
 6. Abhaltung von mindestens 4 Ortsausschuss-Sitzungen
 7. Abhaltung einer jährlichen Ortsversammlung vor der Generalversammlung des SCA mit den üblichen Tagesordnungspunkten. (Tätigkeitsberichte, Budgetbericht und Entlastung etc.)
 8. Jährlich hat mindestens 1 Treffen mit den Ortsausschüssen aller SCA-Orte stattzufinden. Dieses findet abwechselnd in den SCA-Orten statt, nach folgender Reihenfolge: Lech, St. Anton, Stuben, Zürs (in Folge). Bei diesen Treffen soll es primär um eine konzentrierte gemeinsame Vorgehensweise für die Zukunft gehen. (Probleme besprechen, Synergien nutzen, Gemeinsamkeiten, Kennenlernen usw.).

§ 21 Finanzielle Rahmenbedingungen

Für den SCA wird zum jeweiligen Jahresstichtag per 30. Juni eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt.

Für die Ortsausschüsse, bzw Zweigvereine, wird ebenfalls eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt. Durch diese Regelung wird gewährleistet dass jeder Ortsausschuss autonom handeln kann und sein Vermögen selbstständig verwaltet.

Sollte jedoch in Zukunft die gesetzlichen Vorgaben eine Bilanzierung verlangen, ist diese entsprechend den oben angeführten Regelungen durchzuführen.



Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten im Ortsausschuss bzw im Zweigverein ist dieser selbst. Die Rechnungsprüfer in den jeweiligen Ortsausschüssen sind ident mit den bei der Generalversammlung des SCA gewählten Personen.

Bei der jährlichen Jahresschlussitzung des SCA werden auch die Einnahmen- Ausgaben-Rechnungen der einzelnen Ortsausschüsse präsentiert und besprochen.

Die bisherige Regelung bei der Zuteilung bestimmter Einnahmen an die jeweiligen Ortsausschüsse (zum Beispiel: Einnahmen aus reinem Orts Sponsoring, Einnahmen von Schneesportveranstaltungen, Aufnahmegebühren, Mitgliederspenden etc.) bleibt selbstverständlich aufrecht. Das heißt also, dass die Einnahmen in den Ortsausschüssen diesen verbleiben. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für allfällige Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften.

Für die jeweiligen Ortsausschüsse werden Konten angelegt. Diese haben alle den gleichen Wortlaut: „SCA-Ortsausschuss St. Anton oder Stuben oder Zürs oder Lech“. Zeichnungsberechtigt sind der jeweilige Ortsobmann und der jeweilige Kassier. Die Belege sind vom jeweiligen Ortsobmann und vom Kassier laufend abzuzeichnen (4-Augen-Prinzip).

§ 22 Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag von Clubmitgliedern zwei Rechnungsprüfer auf fünf Jahre, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ein Rechnungsprüfer muss seinen ordentlichen Wohnsitz auf Tiroler Seite und einer auf Vorarlberger Seite haben.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle (es können auch mehrere Sitzungen während des Jahres sein) sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und auch im Rahmen der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Sollten beide Rechnungsprüfer bei der Generalversammlung nicht anwesend sein, so ist ein schriftlicher, von beiden unterzeichneter, Bericht der Generalversammlung vorzutragen.
- 4) Die Entlastung des Hauptkassiers und des Hauptvorstands erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung.

§ 23 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 24 Sekretariat

Der Vorstand bedient sich zur Ausführung und für das Evidenthalten der Agenden eines Sekretariates.

Vorsteher des Sekretariates ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Selbstverständlich werden auch Arbeiten der Ortsausschüsse und Zweigvereine – nach verfügbaren Kapazitäten – vom Sekretariat übernommen.

§ 25 Freiwillige Auflösung des Vereins

Stellen 20 % der stimmberechtigten SCA-Mitglieder einen begründeten Antrag auf freiwillige Auflösung des SCA, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und der Begründung über die beantragte, freiwillige Auflösung muss jedem stimmberechtigten SCA-Mitglied mindestens drei Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Über die freiwillige Auflösung des SCA entscheidet die außerordentliche Generalversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke

im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Definition der Stimmenmehrheiten

- 1) Einfache Mehrheit: mehr als 50% der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als 50% der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung
- 2) Qualifizierte Mehrheit: mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung.



§ 28 Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen erfolgt laut den vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien: „Richtlinien SCA Ehrungen“.

§ 29 Botschafter

Botschafter des SCA sind Personen welche den SCA und dessen Werte verkünden.

Voraussetzungen:

Es muss sich um Damen oder Herren handeln, welche ihren Hauptwohnsitz in einem der SCA Orte haben. Darüber hinaus sollen es Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein – oder gewesen sein, oder Personen die sich durch sonstige Verdienste qualifiziert haben. Selbstverständlich auch Damen und Herren, welche in unserem SCA – in den verschiedensten Funktionen – mitarbeiten, oder mitgearbeitet haben. Ausscheidende Vorstände sollen den Botschafter Status erhalten.

Ernennung:

- 1) Die Ernennung erfolgt nach einem Vorschlag aus den Ortsstellen durch Vorstandsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit.
- 2) Die Ernennung der Botschafter erfolgt auf Lebenszeit bzw bis auf Widerruf durch Vorstandsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit.

Aufgaben:

- 1) Botschafter sind berechtigt, Aufnahmen durchzuführen.
- 2) Botschafter repräsentieren den SCA bei Aufnahmen, Stammtischen und sonstigen Veranstaltungen. Sie sind Werbebotschafter für den SCA!
- 3) Die Botschafter sollen sich bei den Stammtischen (Aufnahmen) auch gegenseitig vertreten, nicht nur in den jeweiligen Orten
- 4) Wird ein Botschafter zu offiziellen Repräsentationsaufgaben vom Vorstand entsandt, die mit Kosten verbunden sind, werden diese nach Absprache vom HV übernommen.

Die vorstehenden Satzungen des Ski-Club Arlberg wurden in der außerordentlichen Generalversammlung am 16.06.2025 beschlossen.